

## Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

### GEMEINDERATES

am 09.11.2022

Die Einladung erfolgte am 03.11.2022

Beginn: 18.32 Uhr

Ende: 19.38 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vize-bürgermeisterin	Renate Terkola	SPÖ	A
----------------------	----------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
-----	--------------------	-----	---

GGR	Günter Kerndler	EBER	A
-----	-----------------	------	---

GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	A
-----	-----------------------	-----	---

GGR	Anton Hietz	ÖVP	A
-----	-------------	-----	---

GR	Rosa Brunnthaler	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Jürgen Haas	SPÖ	E
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Theodor Petrzelka	SPÖ	E
GR	Julia Gmeiner	SPÖ	A
GR	Dominik Durkowitsch	SPÖ	A
GR	Simone Mitschka	SPÖ	E

GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	Mag.(FH) Wolfram Peter	EBER	A
GR	Roland Fröschl	EBER	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Johannes Schall	ÖVP	A

SPÖ:	10
EBER	6
ÖVP	4
Summe:	20

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm. Roman Stachelberger

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 1 Zuhörer anwesend

## **Punkt 01: Begrüßung**

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters teilt Herr Bürgermeister Stachelberger mit, dass der TOP 14 von der Tagesordnung genommen wird.

## **TAGESORDNUNG ALT:**

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Protokoll
- Punkt 03: 2. Nachtragsvoranschlag 2022
- Punkt 04: Entwidmung öffentliches Gut
- Punkt 05: Kaufvertrag mit DLH
- Punkt 06: Abberufung Aufschließungszone BB-A14 Teil 1
- Punkt 07: Übernahme Pachtvertrag Rodelberg
- Punkt 08: Dachbodendämmung Volksschule
- Punkt 09: Baumkataster
- Punkt 10: Resolution „Finanzkollaps der Gemeinden verhindern“
- Punkt 11: Ehrungsrichtlinien
- Punkt 12: Außerordentliche Subvention
- Punkt 13: Rechtsbeistand
- Punkt 14: Anerkennung Grundstück durch „Ersitzung“
- Punkt 15: Mietverträge
- Punkt 16: Personalangelegenheiten

## **TAGESORDNUNG NEU:**

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Protokoll
- Punkt 03: 2. Nachtragsvoranschlag 2022
- Punkt 04: Entwidmung öffentliches Gut
- Punkt 05: Kaufvertrag mit DLH
- Punkt 06: Abberufung Aufschließungszone BB-A14 Teil 1
- Punkt 07: Übernahme Pachtvertrag Rodelberg
- Punkt 08: Dachbodendämmung Volksschule
- Punkt 09: Baumkataster
- Punkt 10: Resolution „Finanzkollaps der Gemeinden verhindern“
- Punkt 11: Ehrungsrichtlinien
- Punkt 12: Außerordentliche Subvention
- Punkt 13: Rechtsbeistand
- Punkt 14: Mietverträge
- Punkt 15: Personalangelegenheiten

Die Tagesordnungspunkte 13 bis 15 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **Punkt 02: Protokoll**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll vom 14.09.2022 jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es wurden keine Abänderungsanträge schriftlich eingebracht.

Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

### **Punkt 03: 2. Nachtragsvoranschlag 2022**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage von 18.10.2022 bis 31.10.2022, sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 dem 2. Nachtragsvoranschlag 2022, wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme)*

---

## Punkt 04: Entwidmung öffentliches Gut

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für das in dem vorliegenden Teilungsplan des Vermessungsbüro DI Paul Gnilsen G.Z.: 20C/21, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt und als Teilfläche 1 im Ausmaß von 1.476 m<sup>2</sup> bezeichnete Trennstück des Grundstückes mit der Parz.Nr. 690 (KG. Nr.: 05202, Ebergassing), die Notwendigkeit eines Grüngürtels, gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan nicht mehr vorliegt, wird diese vorgenannte Teilfläche als öffentliche Waldfläche aus dem öffentlichen Gut entwidmet und dem angrenzenden Grundstück, mit der Parz.Nr. 691 (KG. Nr.: 05202, Ebergassing) entgeltlich überlassen.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird an der Amtstafel kundgemacht und tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Rechtskraft und wird zur grundbücherlichen Durchführung weitergeleitet.

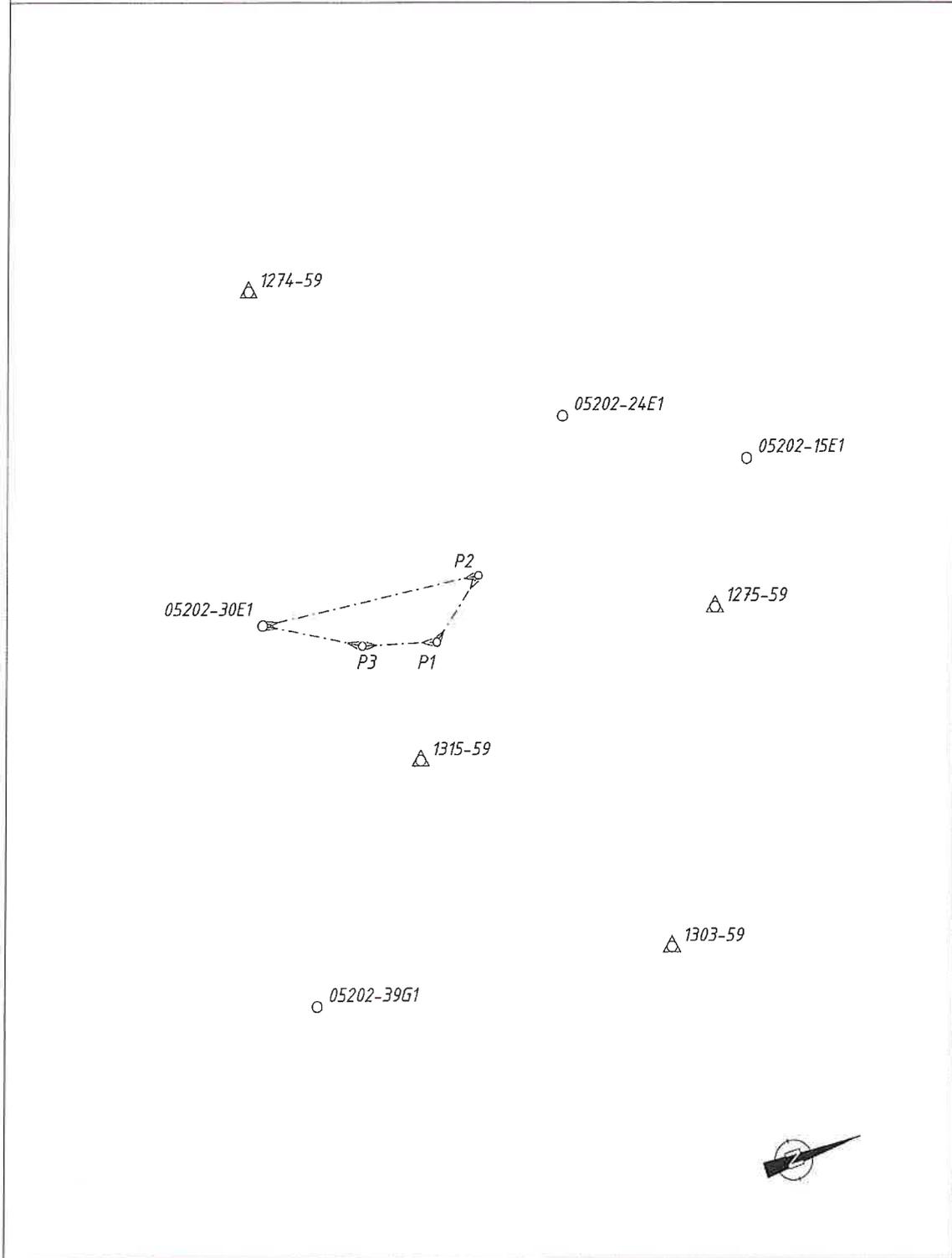
	
LAND	: Niederösterreich
VERMESSUNGSBEZIRK	: Wien
GERICHTSBEZIRK	: Schwechat
KATASTRALGEMEINDE	: Ebergassing 05202
<b>VORAUSSPLAN</b>	
<b>VERMESSUNGSRURKUNDE</b>	
Teilungsurkunde	
BETREFFEND:	Teilung der Grundstücke: 690, 691, 692, 693 - EZ. 35, 155, 351 bzw. 508
EIGENTÜMER:	EZ. 35 und 155: Ing. Franz Schorn, EZ. 351: Karl Hauswirth EZ. 508: Gemeinde Ebergassing - Öffentliches Gut
ADRESSE:	2435 Mannersdorfer Strasse ON Sine
AMTLICHE VERMERKE:	
<small>Die Bestimmungen des Übereinkommens "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde eingehalten.</small>	
PLANVERFASSER:	
	<b>DIPL.-ING. PAUL GNILSEN</b> STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR GEODÄSIE UND GEODINFORMATION A-1230 WIEN, Breitenfurter Straße 365/4 TEL 01 8892963 office@gnilsen.com
<b>G.Z.: 20C/21</b>	
VERMESSUNG ABGESCHLOSSEN AM	: 27.04.2021
PLAN AUSGEFERTIGT AM	: 04.11.2022
KATASTER- UND GRUNDBUCHSTAND HINWEISE	: 11.10.2022
<small>DIE VERMESSUNG ZUR VERFASSUNG DIESES PLANES WURDE AUF GRUND DER VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSBERATUNG ZAHL. BUNDNR. 51/0373-V/02/19 VOM 9. JULI 2019 ERTEILTEN BEFUGNIS DURCHFÜHRT.</small>	
<small>DAS URHEBER- UND EIGENTUMSRECHT VERBLEIBT NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DEM PLANVERFASSER.</small>	



DIPL.-ING. PAUL GNILSEN  
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER  
INGENIEURKONSULENT FÜR GEODÄSIE UND GEOINFORMATION  
A-1230 WIEN, Breitenfurter Straße 365/4 TEL.01 8892963  
office@gnilsen.com

G.Z.: 20C/21

## NETZÜBERSICHT M=1:10000



## GNSS – TRANSFORMATION

G.Z.: 20C/21

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst: **APOS**

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d

##### Berechnete Parameter:

##### Lage

Drehpunkt	12866.073	324017.953
Verschiebung (Y, X) (m)	-0.173	0.463
Drehung (cc)	-2.79	
Maßstab (ppm)	-6.45	

##### Höhe

Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	0.500	

Mittlerer Fehler einer Koordinate (m)      0.02

Mittlerer Fehler eines Punktes (m)        0.03

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	dh [cm]	
		Y [m]	X [m]	H [m]					
05202-24E1	00	4095285.274	1213086.006	4721293.083		2D			Zwangspunkt 1 Alt
05202-24E1	F0	12519.22	324282.66	( 999.00 )	3.1	2.5	1.9	( 79702.8 )	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				
1274-59A1	F00	4095767.637	1212789.032	4720933.029		2D			Zwangspunkt 2 Alt
1274-59A1	F0	12098.57	323759.84	( 186.89 )	1.5	-1.2	0.9	( -5.1 )	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				
1275-59A1	F00	4095043.237	1213469.453	4721414.890		3D			Zwangspunkt 3 Alt
1275-59A1	F00	12955.19	324456.60	210.29	2.0	-1.8	1.0	1.4	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				
1303-59A1	F00	4095082.480	1214068.607	4721224.877		3D			Zwangspunkt 4 Alt
1303-59A1	F00	13519.10	324176.24	207.90	2.0	-2.0	0.1	0.2	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				
1315-59A1	F00	4095473.254	1213675.187	4720970.197		3D			Zwangspunkt 5 Alt
1315-59A1	F00	13031.70	323809.41	194.14	1.7	-1.6	0.4	-2.4	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				
05202-15E1	F00	4095004.617	1213207.435	4721513.841		3D			Zwangspunkt 6 Alt
05202-15E1	F00	12714.64	324605.08	209.39	2.5	-0.1	-2.5	1.2	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				
05202-30E1	F00	4095721.830	1213396.375	4720818.765		3D			Zwangspunkt 7 Alt
05202-30E1	F00	12694.28	323589.10	187.89	1.2	1.2	0.2	-1.0	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				
05202-39G1	F00	4095611.515	1214093.731	4720738.678		3D			Zwangspunkt 8 Alt
05202-39G1	F00	13394.50	323468.40	190.10	3.6	2.9	-2.1	0.6	Neu
		inklusive Undulation von			0.000 m				

## KOORDINATENVERZEICHNIS

G.Z.: 20C/21

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung mPLG [cm]	GFN	Bemerkung
<b>Festpunkte</b>						
1274-59A1		12098.57	323759.84			Stein
1275-59A1		12955.19	324456.60			Stein
1303-59A1		13519.10	324176.24			Stein
1315-59A1		13031.70	323809.41			Stein
05202-15E1		12714.64	324605.08			EP-Marke
05202-24E1		12519.22	324282.66			EP-Marke
05202-30E1		12694.28	323589.10			EP-Marke
05202-39G1		13394.50	323468.40			GP
<b>Messpunkte</b>						
P1		12836.01	323908.99		1	BZ
P2		12746.22	324027.11		1	BZ
P3		12794.00	323765.56		2	BZ
<b>überprüfte Grenzpunkte</b>						
1930	G	12600.41	324147.87	überprüft		100/1991
1937	G	12663.53	324094.24	überprüft		100/1991
1938	G	12739.44	324030.90	überprüft		100/1991
1945	G	12814.86	323966.52	überprüft		100/1991
3148	G	12700.58	323592.00	überprüft		100/1991
3167	G	12624.71	324127.22	überprüft		100/1991
3168	G	12464.93	323660.26	überprüft		100/1991
3169	G	12587.88	324159.18	überprüft		100/1991
3170	G	12421.47	323672.85	überprüft		100/1991
3500	G	12808.28	323972.14	überprüft		100/1991
3530	G	12839.56	323945.08	überprüft		100/1991
3531	G	12845.92	323939.56	überprüft		100/1991
3539	G	12599.31	323621.34	überprüft		100/1991
3540	G	12715.68	323583.00	überprüft		100/1991
3541	G	12722.53	323578.92	überprüft		100/1991
<b>gelöschte Grenzpunkte</b>						
8436	G	12710.83	323585.89	gelöscht		273/2012
<b>neue Grenzpunkte</b>						
9436		12584.92	324150.53	neu		
9437		12802.61	323966.67	neu		
9438		12809.08	323958.48	neu		
9439		12813.28	323948.93	neu		
9440		12814.97	323938.63	neu		
9441		12817.25	323879.86	neu		
9442		12817.76	323866.52	neu		
9443		12724.98	323595.34	neu		
9444		12718.80	323592.13	neu		
9445		12712.12	323588.66	neu		

<u>ETRS89-Punkte</u>	<u>X [m]</u>	<u>Y [m]</u>	<u>Z [m]</u>	<u>Messdatum</u>
<b>Festpunkte</b>				
1274-59A1	4095767.637	1212789.032	4720933.029	03.06.1980
1275-59A1	4095043.237	1213469.453	4721414.890	03.06.1980
1303-59A1	4095082.480	1214068.607	4721224.877	03.06.1980
1315-59A1	4095473.254	1213675.187	4720970.197	03.06.1980
05202-15E1	4095004.617	1213207.435	4721513.841	22.09.2011
05202-24E1	4095285.274	1213086.006	4721293.083	18.11.2021
05202-30E1	4095721.830	1213396.375	4720818.765	23.09.2011
05202-39G1	4095611.515	1214093.731	4720738.678	22.09.2011
<b>Messpunkte</b>				
P1	4095458.492	1213466.922	4721038.241	27.04.2021
P2	4095400.199	1213356.264	4721118.068	27.04.2021
P3	4095569.415	1213455.623	4720938.533	27.04.2021

<b>Dipl.-Ing. Paul Gnilsen, Zivilgeometer</b> Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Geodäsie und Geoinformation Breitenfurter Straße 365/4, 1230 Wien EMail: office@gnilsen.com, Tel: 01/8892963	<b>GEGENÜBERSTELLUNG</b>	<b>GZ 20C/21</b>	
		Vermessungsamt: Wien Gerichtsbezirk: Schwechat KG Name: Ebergassing KG Nummer: 05202	

ALTER STAND							Tr. Stk. Nr.	Abfall			Zuwachs			NEUER STAND								
Gst	EZ	BA	G	Br	Fläche	Eigentümer		Br	zu Gst	zu EZ	Fläche	aus Gst	aus EZ	Fläche	Gst	EZ	BA	G	Br	Fläche	Bezeichnung	Eigentümer
683	469	Ges.	G	o	17267	Gemeinde Ebergassing (Öffentliches Gut)								683	469	Ges.	G	R	17319	Verkehrsfläche	Gemeinde Ebergassing (Öffentliches Gut)	
		LN1			486	Schwadorfer Straße 9	2	g			691	35	52								Schwadorfer Straße 9	
		SB1			16503	2435 Ebergassing															2435 Ebergassing	
		SB3			278																	
690	508	Ges.	G	o	2980	Gemeinde Ebergassing - Öffentliches Gut Ebergassing	1	g	691	neu	1418			690	508	Ges.	G	o	1562	Restfläche	Gemeinde Ebergassing - Öffentliches Gut Ebergassing	
		SB1			311	2435 Ebergassing															2435 Ebergassing	
		WLD1			2669																	
691	35	LN1	G	o	49737	Ing. Schorn Franz Bauerngasse 13 2435 Ebergassing	1	g				690	508	1418	691	neu	Ges.	G	o	135050	Bauplatz	lt. Vertrag
							2	g	683	469	52											
							3	g	731	469	1938											
							5	g				692	155	63514								
							7	g				693	351	22371								
692	155	LN1	G	o	64705	Ing. Schorn Franz Bauerngasse 13 2435 Ebergassing	4	g	731	469	1191			ERLOSCHEN								
							5	g	691	neu	63514											
693	351	LN1	G	o	22760	Hauswirth Karl Stadlg. 7 2325 Velm	6	g	731	469	389			ERLOSCHEN								
							7	g	691	neu	22371											

Kürzungen der BA: BF1...Bauf. Gebäude, BF2...Bauf. Nebenf., LN1...Landw Feld/Wiese, LN2...Landw kult.Anl., LN3... Landw verbuscht, GT1...Gärten, WGT1...Weingärten, ALPE1...Alpen, WLD1...Wald Wälder, WLD2...Wald Krummhölzer, WLD3...Wald Forstst., GE1...Wasser fließend, GE2...Wasser stehend, GE3...Wasser Randf., GE4...Wasser Feuchtg., SB1...Sonst Straßen, SB2...Sonst Schienen, SB3...Sonst Randf., SB4...Sonst Parkplätze, SB5...Sonst Betriebsf., SB6...Sonst Deponien, SB7...Sonst Freizeitanl., SB8...Sonst Friedhöfe, SB9...Sonst Fels/Ger., SB10...Sonst ger.Veget., SB11...Sonst Gletscher  
 rechtl. Zusatzinformationen: RWG...rechtlich Weingarten, RKWG...rechtlich kein Weingarten, RWLD...rechtlich Wald, RNWLD...rechtlich nicht Wald

Im Zuge der Teilung werden die Grundstücksnummern 692 und 693 als gegenstandslos gelöscht.

<b>Dipl.-Ing. Paul Gnisen, Zivilgeometer</b> Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Geodäsie und Geoinformation Breitenfurter Straße 365/4, 1230 Wien EMail: office@gnisen.com, Tel: 01/8892963	<b>GEGENÜBERSTELLUNG</b>	<b>GZ 20C/21</b>	
		Vermessungsamt:   Wien Gerichtsbezirk:    Schwechat KG Name:            Ebergassing KG Nummer:         05202	

ALTER STAND							Tr. Stk. Nr.	Br	Abfall			Zuwachs			NEUER STAND						
Gst	EZ	BA	G	Br	Fläche	Eigentümer			zu Gst	zu EZ	Fläche	aus Gst	aus EZ	Fläche	Gst	EZ	BA	G	Br	Fläche	Bezeichnung
							3	g			691	35	1938	731	469	SB1	G	o	3518	abzutreten an das Ö.G.	Gemeinde Ebergassing (Öffentliches Gut) Schwadorfer Straße 9 2435 Ebergassing
							4	g			692	155	1191								
							6	g			693	351	389								
					157449	Gesamtsumme					90873		90873						157449		Gesamtsumme
<small>Abkürzungen der BA: BF1...Bauf. Gebäude, BF2...Bauf. Nebenf., LN1...Landw Feld/Wiese, LN2...Landw kult.Anl., LN3...Landw verbuscht, GT1...Gärten, WGT1...Weingärten, ALPE1...Alpen, WLD1...Wald Wälder, WLD2...Wald Krummholz,            WLD3...Wald Forstst., GE1...Wasser fließend, GE2...Wasser stehend, GE3...Wasser Randf., GE4...Wasser Feuchtg., SB1...Sonst Straßen, SB2...Sonst Schienen, SB3...Sonst Randf., SB4...Sonst Parkplätze, SB5...Sonst Betriebsf.,            SB6...Sonst Deponien, SB7...Sonst Freizeitf., SB8...Sonst Friedhöfe, SB9...Sonst Fels/Ger., SB10...Sonst ger.Veget., SB11...Sonst Gletscher            rechtl. Zusatzinformationen: RWG...rechtlich Weingarten, RKWG...rechtlich kein Weingarten, RWLD...rechtlich Wald, RNWLD...rechtlich nicht Wald</small>																					



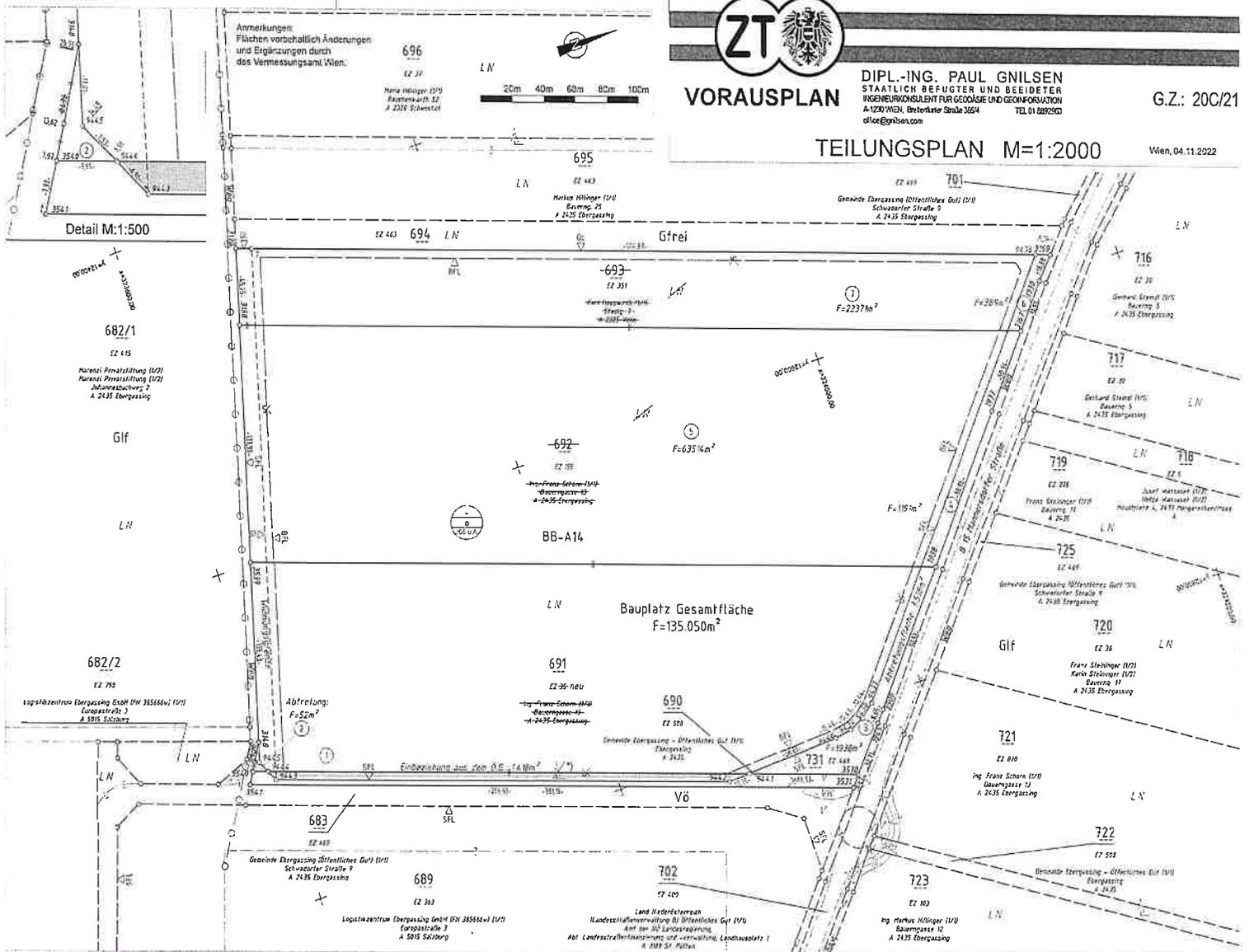
VORAUSSPLAN

DIPL.-ING. PAUL GNILSEN  
STAATLICH BEFUGTER UND BEIEDETER  
INGENIEURKONSULENT FÜR GEODÄSIE UND GEOMORPHOLOGIE  
A-1230 WIEN, Eberhardner Straße 366/4  
TEL 01 8882620  
office@gnilsen.com

G.Z.: 20C/21

TEILUNGSPLAN M=1:2000

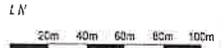
Wien, 04.11.2022



Detail M:1:500

Anmerkungen:  
Flächen vorläufiglich Änderungen  
und Ergänzungen durch  
das Vermessungsamt Wien.

696  
EZ 39  
Maria Hillinger 19/9  
Bachenswirth 52  
A 2236 Schwabst.



695  
EZ 443  
Maria Hillinger 19/9  
Bachenswirth 52  
A 2236 Ebergassing

682/1  
EZ 415  
Hansel Privatstiftung 11/21  
Hansel Privatstiftung 11/21  
Johannesbucher 7  
A 2435 Ebergassing

682/2  
EZ 795  
Logistikzentrum Ebergassing GmbH (FN 385646v) 11/21  
Ebergsplatz 3  
A 2435 Schwabst.

\*) Waldteilung: vorbehaltlich Genehmigung durch die Forstbehörde!

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:  
Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022  
der Entwidmung des öffentlichen Gutes wie vorge tragen die Zustimmung geben.  
Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (EBER enthalten sich der  
Stimme)

## Punkt 05: Kaufvertrag mit DLH

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Kaufvertrag mit DLH zu beschließen ist:

# KAUFVERTRAG

geschlossen zwischen

**Gemeinde Ebergassing**  
Schwadorfer Straße 9, 2435 Ebergassing  
(kurz der "**Verkäufer**")

und

**DLH Liegenschaft Eta GmbH, FN 559186 h**  
DC Tower 1, Donau-City-Straße 7 27. OG / Top A, 1220 Wien  
(kurz "**Käufer**")

(Verkäufer und Käufer in der Folge gemeinsam auch kurz "**Vertragsparteien**")

wie folgt:

### INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL .....	14
2. KAUFGEGENSTAND .....	14
3. KAUFERKLÄRUNG.....	14
4. KAUFPREIS.....	14
5. ÜBERGABE UND STICHTAG .....	15
6. TREUHANDSCHAFT .....	15
7. GARANTIEN.....	15
8. VERSICHERUNG.....	17
9. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN .....	17
10. INLÄNDERERKLÄRUNG.....	17
11. RANGORDNUNGSERKLÄRUNG .....	18
12. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG .....	18
13. VOLLMACHT.....	18
14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN .....	19
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	19

## 1. PRÄAMBEL

1.1 Der Verkäufer ist Alleineigentümer von Grundstück Nr. 690, inneliegend EZ 508 KG 05202 Ebergassing ("**Liegenschaft**"). Die Liegenschaft hat ein grundbücherliches Ausmaß von 2.980 m<sup>2</sup>. Ein aktueller Grundbuchauszug der Liegenschaft ist diesem Vertrag als Anlage 1.1 angeschlossen.

## 2. KAUFGEGENSTAND

2.1 Kaufgegenstand ist der im angeschlossenen Teilungsentwurf des **DI Paul Gnilsen, GZ 20C/21 vom 4.11.2022 (Anlage 2.1)** als Trennstück 1 ausgewiesene Grundstücksteil im Ausmaß von rund **1.418 m<sup>2</sup>** mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie allen bücherlichen und außerbücherlichen Rechten und Pflichten nach Maßgabe dieses Vertrags (der "**Kaufgegenstand**").

## 3. KAUFERKLÄRUNG

3.1 Der Verkäufer verkauft und übergibt an den Käufer den Kaufgegenstand und der Käufer erwirbt den Kaufgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Verkäufer diese besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

## 4. KAUFPREIS

4.1 Der Kaufpreis beträgt EUR 125,- pro Quadratmeter, sohin bei einer Fläche von **1.418 m<sup>2</sup>** **EUR 177.250** für den gesamten Kaufgegenstand (der "**Kaufpreis**"). Abweichungen von der vereinbarten Fläche um bis zu 0,5% nach oben oder unten bleiben außer Acht. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird der Kaufpreis um die volle Abweichung angepasst.

4.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Verkäufer nicht von der Option des § 6 Abs 2 UStG Gebrauch macht, sodass der Verkauf nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

4.3 Der Käufer verpflichtet sich den Kaufpreis binnen 15 Tagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 9 auf das eigens für diese Vertragsabwicklung eingerichtete Treuhandkonto der Treuhänderin IBAN AT13 1200 0100 3300 2394, **BIC BKAUATWW**, bei der **UniCredit Bank Austria AG**, mit der Kontobezeichnung "**DLH-ETA-GEMEINDE**" oder ein anderes von der Treuhänderin bekanntgegebenes Konto zu hinterlegen.

Der Käufer hat gleichzeitig mit dem Kaufpreis gemäß Punkt 4.3 bei der Treuhänderin die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % sowie die Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1 % des Kaufpreises auf dem Gebührenkonto der Treuhänderin (IBAN AT62 2011 1280 3693 8606), sohin einen Gesamtbetrag von **EUR 8.153,50** zu hinterlegen. Macht die Treuhänderin von der Ermächtigung zur Abgabenerklärung Gebrauch, hat der Käufer Grunderwerbsteuer bzw Eintragungsgebühr bei Fälligkeit direkt an die Behörde bzw das Gericht zu bezahlen.

4.4 Sollten der Kaufpreis, die Grunderwerbsteuer und/oder die Eintragsgebühr nicht rechtzeitig auf den jeweiligen Konten erlegt werden, ist der Verkäufer zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern der Käufer auch nach Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen den Kaufpreis (bzw den jeweils fälligen Teilbetrag) bzw die Grunderwerbsteuer oder die Eintragsgebühr nicht erlegt hat.

## 5. ÜBERGABE UND STICHTAG

5.1 Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz des Käufers erfolgt mit Ablauf des Tages des Erlags des Kaufpreises.

Mit dem Tag der Übergabe im vorstehenden Sinne (der "**Stichtag**") gehen alle Rechte und Pflichten, Besitz, Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Von den Vertragsparteien wird ein Übergabeprotokoll angefertigt.

5.2 Als Verrechnungstichtag für die Liegenschaftsaufwendungen wird der Stichtag vereinbart ("**Verrechnungstichtag**").

Vom Verrechnungstichtag an gehen sämtliche Erträge des Kaufgegenstandes sowie auch Kosten und Lasten vom Verkäufer auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer für sämtliche im Zeitraum vor dem Verrechnungstichtag fällig gewordenen Kosten und Lasten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Käufer verpflichtet sich seinerseits gegenüber dem Verkäufer, diesen für sämtliche nach dem Verrechnungstichtag fällig werdenden Kosten und Lasten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5.3 Im Zuge der Übergabe hat der Verkäufer dem Käufer sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dokumente betreffend den Kaufgegenstand zu übergeben, soweit dies nicht bereits zuvor erfolgt ist.

## 6. TREUHANDSCHAFT

6.1 Die Vertragsparteien bestellen einvernehmlich DORDA Rechtsanwälte GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien, FN 188155 z, zur Treuhänderin (nachfolgend die "**Treuhänderin**").

Gemeinsam mit diesem Kaufvertrag haben die Vertragsparteien mit der Treuhänderin eine gesonderte Treuhandvereinbarung geschlossen, mit welcher Regelungen zur Abwicklung des gegenständlichen Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung getroffen werden.

## 7. GARANTIEN

7.1 Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer dafür Gewähr und garantiert im Sinne des § 880a 2. Halbsatz ABGB, dass (sofern in der Folge kein anderer Zeitpunkt ausdrücklich genannt wird) zum Stichtag nachstehende Zusagen zutreffen:

a) *Der Verkäufer ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Kaufgegenstandes.*

- b) *Der Kaufgegenstand geht mit sämtlichem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, vollkommen frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum des Käufers über.*
- c) *Der Kaufgegenstand ist frei von Bestandrechten und sonstigen Rechten Dritter.*
- d) *Sämtliche derzeit bestehenden Zufahrten und Zugänge zum Kaufgegenstand werden rechtmäßig in Anspruch genommen. Diese Zufahrts- und Zugangsberechtigungen werden von dritten Personen nicht bestritten, ausschließlich für sich in Anspruch genommen oder in Frage gestellt.*
- e) *Der Kaufgegenstand ist nach bestem Wissen des Verkäufers frei von Bodenverunreinigungen und Abfällen, Stoffen bzw Substanzen, unterirdischen Lagertanks und Altlasten, insbesondere Ablagerungen wassergefährdender Stoffe, Sonderabfälle und Grundwasserverunreinigungen, und Bodendenkmälern jeweils definiert gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.*
- f) *Hinsichtlich des Kaufgegenstandes sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Verfahren vor Gericht oder vor der Schlichtungsstelle und keine sonstigen behördlichen Verfahren anhängig und drohen auch keine solchen Verfahren (weder Aktiv- noch Passivprozesse noch sonstige behördliche Verfahren). Ausgenommen hiervon ist das Verfahren zur Änderung der Bebauungsbestimmungen laut Änderungsentwurf zur Planzahl EBGA-FÄ7-11001-D-BU vom 14.10.2021).*
- g) *Zum Verrechnungsstichtag haften keine im Zeitraum vor dem Verrechnungsstichtag fällig gewesenen Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben (wie zB Grundsteuer, Aufschließungsabgaben für bis zum Stichtag erfolgte Aufschließungen etc), die auf den Kaufgegenstand entfallen, unberichtigt aus. Sämtliche fälligen Aufschließungskosten wurden bereits bezahlt. Klarstellend festgehalten wird, dass der Verkäufer nur für Aufschließungskosten haftet, für deren Anfall er verantwortlich ist; fallen Aufschließungskosten aufgrund der Projektentwicklung des Käufers an, sind diese vom Käufer zu tragen.*

7.2 Sofern am Kaufgegenstand bis zur Übergabe Verschlechterungen auftreten, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, sind diese Verschlechterungen vom Verkäufer auf eigene Kosten zu beseitigen.

7.3 Im Fall der Verletzung einer Zusage gemäß Punkt 7.1 hat der Verkäufer

- (i) den Käufer binnen 8 Wochen so zu stellen, als wäre die Zusage oder die Gewährleistung nicht verletzt worden (Naturalrestitution) und allfällige Kosten und Aufwendungen, wie etwa Gerichtsgebühren und angemessene und nachgewiesene Beraterkosten zu ersetzen oder,
- (ii) wenn die Naturalrestitution nicht möglich ist oder der Verkäufer auf diese verzichtet, dem Käufer den Schaden (inklusive Kosten und Aufwendungen, wie etwa Gerichtsgebühren und angemessene und nachgewiesene Beraterkosten) zu ersetzen.

## 8. VERSICHERUNG

8.1 Der Kaufgegenstand ist zum Stichtag nicht versichert.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass allenfalls hinsichtlich des Kaufgegenstandes geschlossene Versicherungsverträge auf den Käufer übergehen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er berechtigt ist, innerhalb eines Monats ab Erwerb des Eigentums am Kaufgegenstand die bestehenden Versicherungsverträge aufzukündigen, wenn der Verkäufer solche Verträge offengelegt hat. Ab dem Stichtag ist der Käufer für die Versicherung des Kaufgegenstandes verantwortlich.

## 9. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

9.1 Dieser Kaufvertrag, mit Ausnahme der Punkte 11 und 13, ist aufschiebend bedingt mit der rechtskräftigen Umwidmung des Kaufgegenstands in Bauland-Betriebsgebiet und der rechtskräftigen Erlassung der nachstehenden Bebauungsbestimmungen: keine Festlegung der Bebauungsdichte/GFZ, offene Bauweise, höchstzulässige Gebäudehöhe auf min. 208 m ü.A.

9.2 Weiters ist dieser Kaufvertrag mit Ausnahme der Punkte 11 und 13, aufschiebend bedingt mit dem Vorliegen der rechtskräftigen Teilungsbewilligung der Gemeinde Ebergassing sowie der rechtskräftigen Bescheinigung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen hinsichtlich des Teilungsentwurfs des **DI Paul Gnilsen, GZ 20C/21 vom 4.11.2022**.

9.3 **Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer und dem Treuhänder den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung unverzüglich nach Eintritt nachzuweisen.**

9.4 Sofern die aufschiebenden Bedingungen nicht bis 30.06.2023 zur Gänze erfüllt sind, hat jede Vertragspartei das Recht, unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen und mittels schriftlicher Mitteilung von diesem Vertrag zurückzutreten.

9.5 **Der Eintritt der aufschiebenden Bedingungen ist dem Grundbuch nicht gesondert nachzuweisen und gilt gegenüber dem Grundbuch durch Antragstellung auf Einverleibung des Eigentumsrechts ob des Kaufgegenstandes durch die Treuhänderin als erfüllt.**

## 10. INLÄNDERERKLÄRUNG

10.1 Der Käufer, vertreten durch seine vertretungsbefugten Organe, erklärt hiermit an Eides statt, dass er eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland hat, dass sich sein Gesellschaftsvermögen nicht im ausländischen Besitz befindet und an ihm nicht überwiegend Ausländer im Sinne des niederösterreichischen Grundverkehrsgesetzes beteiligt sind. Der Käufer ist eine Gesellschaft, deren Kapital überwiegend Rechtsträgern aus Mitgliedstaaten der EU bzw des EWR zuzuordnen ist.

10.2 Der Käufer, vertreten durch seine vertretungsbefugten Organe, sowie der Verkäufer erklären an Eides statt, dass das Grundstück Nr. 690, inneliegend EZ 508 KG 05202 Ebergassing, nicht in Weinbaufluren liegt.

## 11. RANGORDNUNGSERKLÄRUNG

11.1 Der Verkäufer erklärt hiermit im Sinne des § 53 Abs 4 GBG als Eigentümer sein Einverständnis zur Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob des ihm gehörigen Grundstücks GST-NR 690, inneliegend der KG 05202 Ebergassing und zwar im Sinne des § 57a Abs 4 GBG für DORDA Rechtsanwälte GmbH (FN 188155z) als Treuhänder.

11.2 Der die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung bewilligende Beschluss ist an die Treuhänderin DORDA Rechtsanwälte GmbH (FN 188155z), Universitätsring 10, 1010 Wien, zH Rechtsanwalt MMag Stefan Artner, MRICS zuzustellen.

## 12. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die **Gemeinde Ebergassing**, erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, das Trennstück 1 vom Grundstück Nr. 690, dzt inneliegend EZ 508 KG 05202 Ebergassing, entsprechend dem Teilungsentwurf des **DI Paul Gnilsen, GZ 20C/21 vom 4.11.2022** abgeschrieben und dem Grundstück **GST-NR 691, KG 052502 Ebergassing** zugeschrieben wird; weiters, dass dieses **GST-NR 691** sodann in eine neue Einlagezahl abgeschrieben werde ("**EZ NEU**") und ob dieser **EZ NEU** zur Gänze das Eigentumsrecht für den Käufer, **DLH Liegenschaft Eta GmbH**, FN 559186 h, einverleibt werden kann.

## 13. VOLLMACHT

13.1 Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen DORDA Rechtsanwälte GmbH, FN 188155z, jeweils für sich und unter Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens, in der jeweils erforderlichen Form, insbesondere in notariell beglaubigter Form oder in der Form eines Notariatsaktes, Rangordnungserklärungen und Anträge auf Anmerkung von Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung für den Verkäufer zu unterfertigen, allfällige Nachträge zu diesem Vertrag zu errichten sowie sonst alle Erklärungen (insbesondere Aufsandungserklärungen) abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und/oder der Durchführung von Teilungsplänen, welche den Kaufgegenstand betreffen, erforderlich oder zweckmäßig sind. DORDA Rechtsanwälte GmbH, FN 188155 z, wird insbesondere ausdrücklich ermächtigt Rangordnungserklärungen im Vollmachtsweg für den Verkäufer zu unterfertigen sofern die zunächst eingeräumte Rangordnungserklärung vor grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ausläuft. Insbesondere wird DORDA Rechtsanwälte GmbH, FN 188155 z, bevollmächtigt und hiemit ermächtigt, nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen einen Nachtrag für die Parteien zu errichten, in dem der Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bestätigt wird.

13.2 Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die Vertragsparteien hiermit DORDA Rechtsanwälte GmbH, FN 188155z, zur Stellung von Grundbuchsankträgen und zur Entgegennahme aller Erledigungen im Grundbuchsverfahren und im Verfahren zu Grundstücksteilung in ihrem Namen und zur Abgabe von Erklärungen – insbesondere auch von Rechtsmittelverzicht – im Verfahren um grundverkehrsbehördliche Bewilligung des vorliegenden Kaufvertrags.

## 14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

14.1 Persönliche Steuern des Verkäufers, insbesondere auch eine aus dem Verkauf resultierende Immobilienertragsteuer, trägt dieser selbst. Die Treuhänderin wird beauftragt, die Immobilienertragssteuer auf Basis der Informationen des Verkäufers selbst zu berechnen. Der Verkäufer wird diesbezüglich selbst auf eigene Kosten einen Steuerberater beauftragen, der der Treuhänderin jeweils bestätigt, (i) beim Verkäufer alle gesetzlich erforderlichen Erhebungen vorgenommen zu haben, (ii) der Treuhänderin alle Grundlagen für die durchzuführende Selbstbemessung der Immobilienertragssteuer mitteilt und (iii) die Haftung für die Richtigkeit der Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben übernimmt, sodass die Treuhänderin keine Haftung trifft und er im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbs- und Immobilienertragssteuer nur die vom Steuerberater des Verkäufers berechneten Beträge anzeigen und fristgerecht abführen muss. Die Treuhänderin wird sodann diesen ihm vom Steuerberater mitgeteilten Betrag für die anfallende Immobilienertragssteuer direkt aus dem Kaufpreiserlag an das für den Verkäufer zuständige Finanzamt zur Anweisung bringen.

14.2 Festgehalten wird, dass der Käufer ab Unterfertigung berechtigt ist, den Kaufgegenstand auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu vermarkten und potentielle Kunden bzw Nutzer für den Kaufgegenstand zu werben sowie Gespräche mit Behörden zu führen.

## 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages oder über Rechtswirkungen aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien, Innere Stadt zuständigen Gerichts.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein etwaiges Abgehen von diesem Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen, bzw treten allenfalls früher geschlossene mündliche Vereinbarungen mit Unterfertigung dieses Vertrages außer Kraft.

15.2 Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Eine Anfechtung dieses Vertrags aufgrund von *laesio enormis* wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

15.3 Die für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages anfallenden Kosten sowie alle Barauslagen, Gebühren, Abgaben und die

Grunderwerbsteuer trägt (soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt) der Käufer.  
Anfallende Beratungskosten trägt jede der Vertragsparteien für sich.

15.4 Von diesem Vertrag wird eine Ausfertigung errichtet, die der Käufer erhält. Der Verkäufer erhält auf Wunsch und eigene Kosten eine beglaubigte Kopie.

Anlagen:

Anlage 1.1 Grundbuchauszug  
Anlage 2.1 Teilungsentwurf

*[Unterschriften auf der Folgeseite]*

Ebergassing, am \_\_\_\_\_

---

Bürgermeister Roman Stachelberger  
für die **Gemeinde Ebergassing**  
als Verkäufer

---

**DLH Liegenschaft Eta GmbH**  
FN 559186 h  
als Käufer

---

Gemeinderat [●]  
für die **Gemeinde Ebergassing**  
als Verkäufer

---

Gemeinderat [●]  
für die **Gemeinde Ebergassing**  
als Verkäufer

Beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung am [●] und gefertigt gemäß § 55 Abs 2 der NÖ  
Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973).

# Engelbert Gressenberger

Sachverständiger im Bauverfahren – Planungs- und Baustellenkoordinator

Himbergerstraße 6/15/12  
2435 Ebergassing

Tel. 0676/842 964 301  
E-Mail: e.gressenberger@gmail.com

---

## LIEGENSCHAFTSBEWERTUNG ZUR FESTSTELLUNG DES VERKEHRSWERTES

Ebergassing, 13.10.2022

Auftraggeber: Gemeinde Ebergassing  
Schwadorferstraße 9  
2435 Ebergassing

Zweck der Bewertung: Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft  
Grundbuch 05202 Ebergassing, EZ. 508,  
Grundstück Nr. 690, Bezirksgericht Schwechat  
Verkauf einer Flächenhälfte

Adresse der Liegenschaft: 2435 Ebergassing, Sparstraße 2

Eigentümer: 1/1 Gemeinde Ebergassing

Grundlagen: Grundbuchsauszug vom 13.10.2022  
Auszug DKM vom 13.10.2022  
Auszug Flächenwidmungsplan 13.10.2022  
Lageplan Luftbild 13.10.2022  
Augenschein vom 13.10.2022

Anwesend: SV Engelbert Gressenberger

Stichtag: 13.10.2022

## B E F U N D

Belastungen:	lt. Grundbuchsauszug Blatt C
Lage:	Etwa 15 km südöstlich von Wien, im nordwestlichen Bereich der Katastralgemeinde Ebergassing, Gemeinde Ebergassing, am Ortsrand, gelegen.  Verkehrsmäßig ist die Liegenschaft über die B 15 sehr gut erschlossen, eine öffentliche Bushaltestelle ist ca. 650 m entfernt.
Grundstück:	längliches Grundstück mit einer Straßenfront von ca. 380,0 m entlang der Spar-Straße und einer Tiefe von durchschnittlich ca. 8,0 m.
Widmung:	BB-A14 („Bauland-Betriebsgebiet Aufschließungszone 14“)
Anschlüsse:	Derzeit keine vorhanden

### Bewertung für die Immobilie:

KG: 05202 Ebergassing Gst. Nr. 690, EZ: 508  
2435 Ebergassing, Spar-Straße.

## 1 Sachwert

### 1.1. Bodenwert

Laut Erhebung am örtlichen Realitätenmarkt ist unter Berücksichtigung von Vergleichspreisen tatsächlicher Verkäufe und zum Verkauf angebotener Grundstücke, für einen unverbauten Betriebsbaugrund ein Preis von € 125,- pro m<sup>2</sup> als ortsüblich angemessen zu bezeichnen.

Die gegenständliche Liegenschaft Parz. Nr. 690 EZ. 805 hat ein Gesamtausmaß von 2.980 m<sup>2</sup>. Die flächenhälfte beträgt somit ca. 1.490 m<sup>2</sup>.

Für diese Widmungsart ist ein Grundpreis von € 125,-- angemessen.

€ 125 x 1.490 m <sup>2</sup> = € 186.250,00	€ 186.250,00
Grundwert	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> € 186.250,00

## 2. Zusammenfassung

### Sachwert der Liegenschaft

Grundwert	€ 186.250,00
<b>Sachwert = Verkehrswert</b>	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> € 186.250,00

Der Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr erzielt werden kann.

## **DER VERKEHRSWERT**

der obigen Liegenschaft Gst. Nr. 690 der EZ .508, KG 05202 Ebergassing, inne liegend im Eigentum von Gemeinde Ebergassing beträgt sohin

**€ 186.250,--**

(In Worten: Euro einhundertsechsdachzigtausendzweihundertfünfzig)

## **SCHLUSSKOMMENTAR**

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, abhängig nach Lage, Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Bewertungsgegenstandes, bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dieses Gutachten gründet sich auf die erhaltenen Unterlagen und erteilten Informationen; sollten sich diese ändern, behalte ich mir vor, auch mein Gutachten zu ändern.

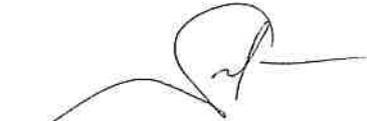
Weiters wurde auch besonders auf die Widmung und die Nutzungsmöglichkeit Bedacht genommen,

### **Begründung:**

Die angegebenen Grundstücksausmaße und Gebäudenutzflächen entsprechen den zur Verfügung gestellten Unterlagen und wurden vom SV nicht überprüft.

Für die Übereinstimmung von Planmaßen mit der Natur wird keine Haftung übernommen

Der Sachverständige im Bauverfahren



(Gressenberger)

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 05202 Ebergassing  
BEZIRKSGERICHT Schwechat

EINLAGEZAHL 508

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 3292/1992

ÖFFENTLICHES GUT

WINDSCHUTZGÜRTEL

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
690	G GST-Fläche	*	2980
	Wald(10)		2669
	Sonst(10)		311
722	G GST-Fläche	*	3821
	Wald(10)		3701
	Sonst(10)		94
	Sonst(30)		26
GESAMTFLÄCHE			6801

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

2 a 3292/1992 Sicherheitszone des Flughafens Wien hins Gst 690 722

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinde Ebergassing - Öffentliches Gut

ADR: Ebergassing 2435

c 3292/1992 Behelfe der NÖ Agrarbezirksbehörde, ONR 9

(Z-Verf Ebergassing II) Eigentumsrecht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 3292/1992

DIENSTBARKEIT der Gasleitung

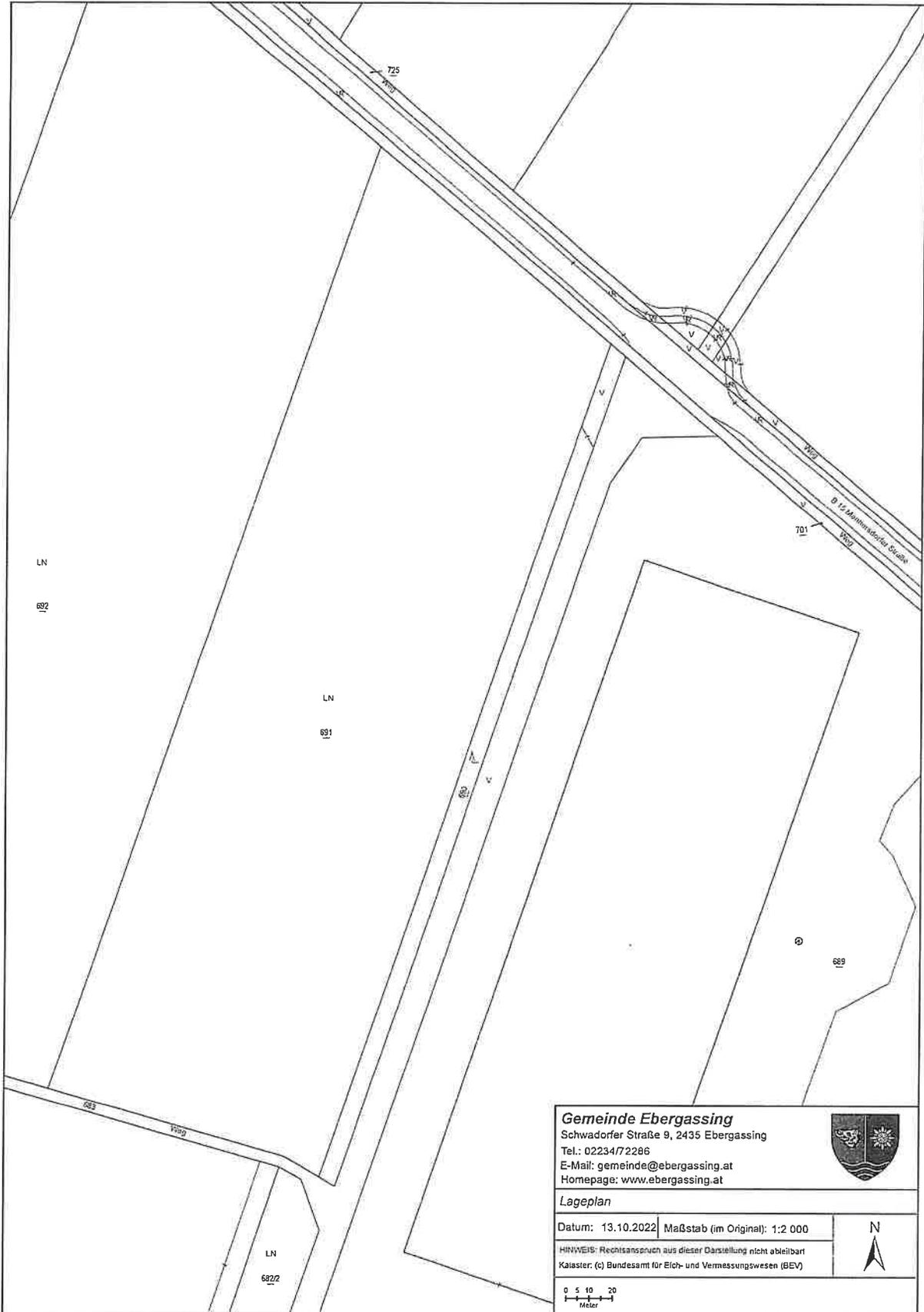
gem § 3 der Haupturkunde über Gst 722 für

EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*



**Gemeinde Ebergassing**  
 Schwadorfer Straße 9, 2435 Ebergassing  
 Tel.: 0223472286  
 E-Mail: [gemeinde@ebergassing.at](mailto:gemeinde@ebergassing.at)  
 Homepage: [www.ebergassing.at](http://www.ebergassing.at)



**Lageplan**

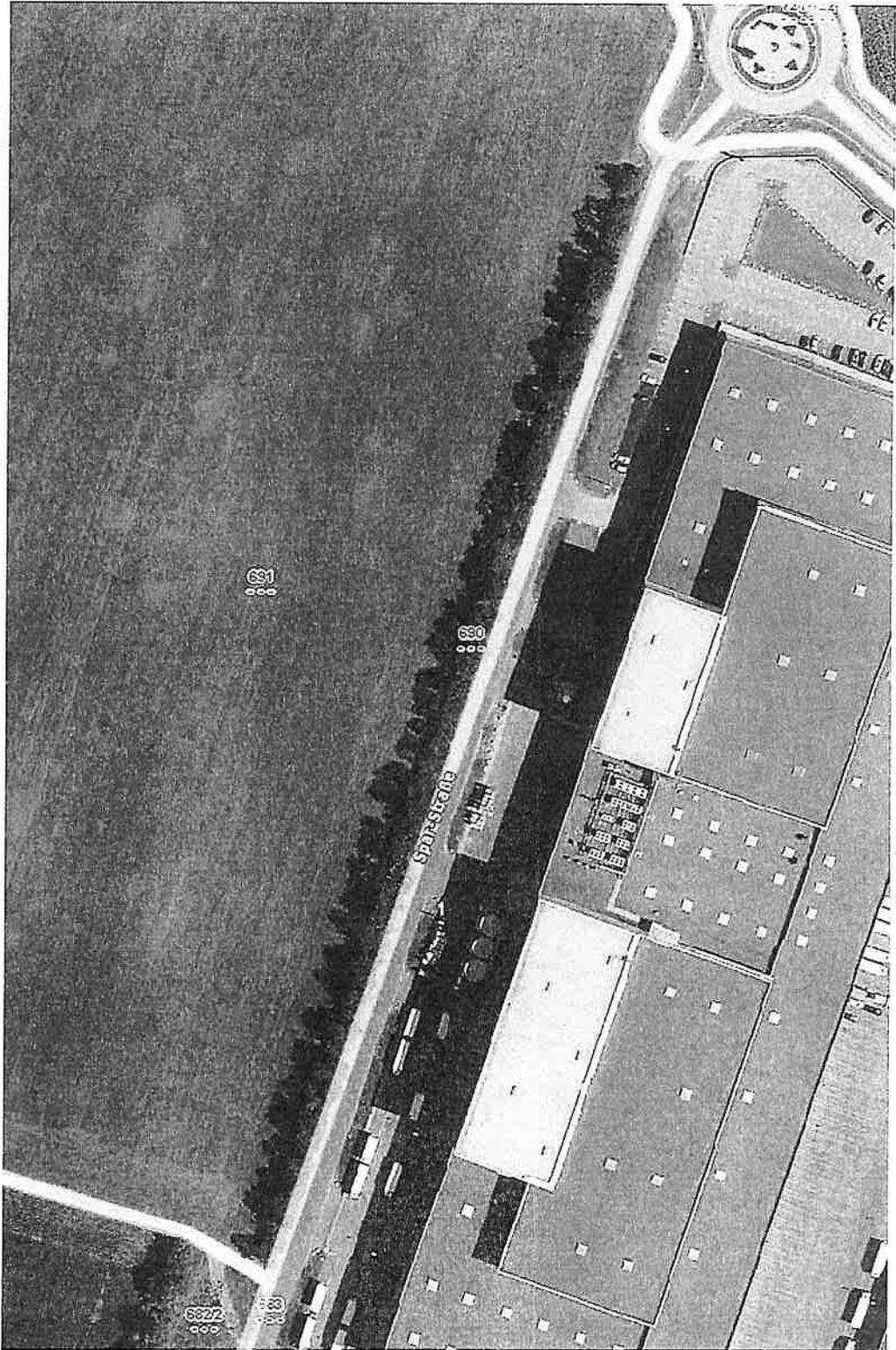
Datum: 13.10.2022 Maßstab (im Original): 1:2 000

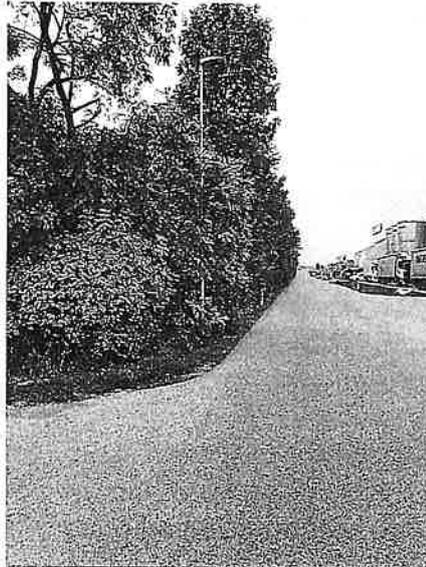
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar  
 Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)



0 5 10 20  
 Meter







*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022, dem Kaufvertrag mit DLH wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (EBER)*

---

## **Punkt 06: Abberufung Aufschließungszone BB-A14 Teil 1**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass seitens der Fa. DLH, ein in Rede stehendes Großprojekt, welches sich über die gesamten Grundstücke Nr.: 690, 691, 692 und 693 und die im Flächenwidmungsplan als Bauland-Betriebsgebiet „BB-A14“ erstreckt, bei der BH-Wien Umgebung eingereicht wurde.

Als Freigabebedingungen wurden für die Aufschließungszone BB-A14 folgende Bedingungen geknüpft:

- *Vorliegen eines Konzeptes, das eine gemeinsame, etappenweise Erschließung und Parzellierung für den gesamten Bereich der Aufschließungszone vorsieht, mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer der Aufschließungszone zu diesem Konzept oder Vorliegen eines Bauansuchens für ein Großprojekt, das den gesamten Bereich der Aufschließungszone umfasst.  
Die etappenweise Aufschließung hat von Osten nach Westen zu erfolgen.*
- *Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit allen Grundeigentümern der Aufschließungszone BB-A14 zur Herstellung, Sicherung und Pflege eines Gehölzgürtels südlich der Aufschließungszone BB-A14 mit der Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“*
- *Vorliegen eines Bebauungsplanes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone*

Die Freigabebedingung sind erfüllt und der Gemeinderat möge die diesbezügliche Verordnung beschließen:

# **VERORDNUNG**

§ 1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 8200 i.d.g.F., werden die im Flächenwidmungsplan im Bereich der K.G. Ebergassing ausgewiesenen Bauland – Betriebsgebiet - Aufschließungszone „BB – A14“, zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe für die Aufschließungszone „BB – A14“ die bei der Sitzung des Gemeinderates am 27.12.2021 festgelegt wurden, nämlich

- *Vorliegen eines Konzeptes, das eine gemeinsame, etappenweise Erschließung und Parzellierung für den gesamten Bereich der Aufschließungszone vorsieht, mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer der Aufschließungszone zu diesem Konzept oder Vorliegen eines Bauansuchens für ein Großprojekt, das den gesamten Bereich der Aufschließungszone umfasst.  
Die etappenweise Aufschließung hat von Osten nach Westen zu erfolgen.*
- *Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung mit allen Grundeigentümern der Aufschließungszone BB-A14 zur Herstellung, Sicherung und Pflege eines Gehölzgürtels südlich der Aufschließungszone BB-A14 mit der Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“*
- *Vorliegen eines Bebauungsplanes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone*

wurden erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022, der Verordnung zur Abberufung der Aufschließungszone BB-A14, wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (EBER)*

## **Punkt 07: Übernahme Pachtvertrag Rodelberg**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Pachtvertragsübernahme „Am Rodelberg 1“ zu beschließen ist:

### **VERTRAGSÜBERNAHME**

*abgeschlossen am untenstehenden Tag zwischen*

**Rabeh El Shafhi e.u (FN 416691g)  
Philipp Haas-Gasse 3 Stg 1/6  
2435 Ebergassing**

*im Folgenden kurz Vorpächterin genannt und*

**Jasmina Osmanlic  
Ortsstraße 277  
2331 Vösendorf**

*im Folgenden kurz Pächterin genannt und*

**Gemeinde Ebergassing  
Schwadorferstraße 9  
2435 Ebergassing**

*im Folgenden kurz Verpächterin genannt wie folgt:*

#### **1. Vertragsgegenstand**

*Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Pachtverhältnis zwischen der Verpächterin und der Vorpächterin über die Verpachtung einer Teilfläche im Ausmaß von 1.032 m<sup>2</sup> des Grundstücks EZ 6, GB 05202, KG Ebergassing, GSt-NR 455/1, Bezirksgericht Schwechat, mit der Liegenschaftsadresse „Am Rodelberg 1“ welches mit Pachtvertrag vom 28. April 2021 begründet wurde.*

#### **2. Eintritt in das Pachtverhältnis**

*Die Pächterin, Jasmina Osmanlic tritt hiermit mit allen Rechten und Pflichten anstelle der Rabeh El Shafhi e.u (FN 416691g) in das in Punkt 1 genannte Pachtverhältnis ein.*

*Die Vorpächterin und die Verpächterin erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zum Eintritt von Jasmina Osmanlic in das Pachtverhältnis.*

#### **Übergabe des Pachtgegenstands durch den Vorpächter**

*Der Eintritt in das Pachtverhältnis nach Punkt 2. erfolgte mit dem 1. Oktober 2022.*

*Festgehalten wird, dass die neue Pächterin unabhängig von einer allfälligen späteren Übergabe des Pachtgegenstands an sie den Pachtzins ab 1.10.2022 schuldet.*

*Die Vorpächterin verpflichtet sich, die Lieferverträge für Strom, Gas und Wasser auf die neue Pächterin umzumelden und dies der Verpächterin und der neuen Pächterin spätestens bei der Übergabe des Pachtgegenstands nachzuweisen.*

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 der Pachtvertragsübernahme wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## Punkt 08: Dachbodendämmung Volksschule

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Angebotseinholung samt Vergabevorschlag für eine Dämmung (Dachboden) in der Volksschule Ebergassing, vom Ingenieurbüro Resetarits durchgeführt wurde.

### 2. Angebotseinholung, -prüfung:

Für diese Leistungen haben wir bei ca. fünfzehn uns bekannten ausführenden Unternehmen um ein Angebot zur Beauftragung im Wege einer „Direktvergabe“ im Sinne des Bundesvergabegesetzes angefragt.

Nach zahlreichen Absagen (als Gründe wurden hauptsächlich Materiallieferschwierigkeiten und fehlende Preisstabilität angegeben) liegen nun drei Angebote vor.

Unserer Anfrage folgend wurden 12 cm dicke und alternativ 16 cm dicke Elemente angeboten, wobei bei einem Bieter nur ein Schätzpreis als Aufzahlung für die größere Elementdicke angegeben ist – siehe nachfolgende Aufstellung.

Die Angebote sind rechnerisch richtig und wie folgt zu reihen:

<b>VS EBERGASSING NEUE DÄMMUNG OBERSTE GESCHOSSDECKE</b>			
<b>Bieter</b>	<b>12 cm Element</b>	<b>16 cm Element</b>	<b>Anmerkung</b>
Selberherr, 2320 Schwechat	€ 37 034,00	€ 42 874,00	incl. 450,-- Regie
Wiedner, 2640 Gloggnitz	€ 43 230,00	€ 48 000,00	ohne Regie, Preis für 16cm überschlägig u tel. mitgeteilt
FB Parkett-Technik, 1230 Wien	€ 40 640,00	€ 48 640,00	ohne Regie
alle Summen netto, excl Ust			

In der sachlichen Angebotsprüfung wurde festgestellt, dass das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis entspricht, daher wurde auf Angebotsergänzungen bei den anderen Bietern verzichtet.

### 3. Zusammenfassung + Vergabevorschlag

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis- jenes der Fa. Selberherr- entspricht den Anforderungen, der Preis ist angemessen und liegt preislich deutlich unter den anderen Angeboten.

Der Bieter ist befugt, leistungsfähig und verfügt über umfangreiche positive Referenzen.

Eine Preisgültigkeit bis Jahresende 2022 wird zugesagt, bei Zahlung binnen 14 Tagen werden 2% Skonto angeboten, 21 Tage netto.

Es wird empfohlen, die größere Elementdicke (16cm) zu wählen und dem Angebot der **Fa.Selberherr Raumausstattung GmbH, Himbergerstraße 62, 2320 Schwechat** den Zuschlag zu einem

**Gesamtpreis von € 42.874,-- zuzüglich Ust**

mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto/ 21 Tagen netto zu erteilen.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 den Auftrag für die Dachbodendämmung der Volksschule, an die Fa. Selberherr vergeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

### **Punkt 09: Baumkataster**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die visuelle wiederkehrende Überprüfung der Verkehrssicherheit des öffentlichen Baumbestandes und eine Erfassung neuer Bäume in den Baumkataster, eine hierfür befugte Firma beauftragt werden soll.

Folgende Angebote wurden eingeholt:

Österr. Bundesforste	€ 5.076,66 inkl. MWSt.
Arbeitsgruppe Baum	€ 5.400,67 inkl. MWSt.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 den Auftrag an die Österreichische Bundesforste AG vergeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## Punkt 10: Resolution „Finanzkollaps der Gemeinden verhindern“

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Resolution vom Gemeinderat beschlossen werden soll:

### Resolution

#### **Energiekosten und Baukosten explodieren – Finanzkollaps der Gemeinden verhindern**

*Die aktuelle Energiepreisexplosion stellt die Städte und Gemeinden vor riesige Herausforderungen. Der finanzielle Kollaps droht. Die Energiekosten verzehnfachen sich teilweise. Wenn es nicht zu raschen Hilfen und drastischen Eingriffen in die Energiewirtschaft kommt, ist das soziale Leben in den Kommunen massiv gefährdet und die Versorgung von beispielsweise Trinkwasser - und Entsorgung von beispielsweise Müll wird sich massiv verteuern. Kurzfristig braucht es Hilfgelder – bei diesen darf es jedoch nicht bleiben, sonst ist das nur eine Symptombekämpfung.*

*Wenn beispielsweise die Kosten für ein Hallenbad von 30.000 Euro im Jahr auf 300.000 Euro steigen, dann ist das für einen Großteil der Städte und Gemeinden nicht mehr leistbar. Die Kosten an die Bürger\*innen weiterzugeben, ist keine Option, da sich auch die Bürger\*innen dann den Eintritt nicht mehr leisten werden können. Oder ein anderes Beispiel: Wenn die Ausgaben für die Straßenbeleuchtung bisher bei 100.000 Euro gelegen sind und nun bei 1.000.000 Euro liegen, dann stellt sich die Frage, ob die Städte und Gemeinden es sich noch leisten können, diese aufgedreht zu lassen. So einfach ist das allerdings nicht, denn auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung für die Beleuchtung gibt, gibt es gleichzeitig auf Basis verschiedenster anderer Gesetzeslagen eine Haftungsfrage bei mangelnder Beleuchtung.*

*Auch das gesellschaftliche und soziale Leben in den Kommunen ist in Gefahr. Denn wenn Hallenbädern oder Eislaufplätzen im Winter die Schließungen drohen und gleichzeitig die Flutlichtanlage am Fußball- oder Tennisplatz nicht mehr aufgedreht werden kann, ist das ein fatales Signal für Familien und Kinder mit den dazugehörigen negativen Auswirkungen. Gerade nach zweieinhalb Corona-Jahren mit Homeschooling und anderen unangenehmen Auswirkungen wäre es schlecht, den Kindern nun zu sagen, dass sie nicht mehr ins Hallenbad, auf den Eislaufplatz oder zum Trainieren am Fußball- oder Tennisplatz gehen dürfen. Auf der einen Seite zu sagen, unsere Kinder und Jugendlichen wären zu unbeweglich und sitzen nur mehr vor dem Fernseher oder dem Computer und ihnen auf der anderen Seite den Zugang zu Sport zu verwehren, wäre wahrlich nicht der richtige Weg.*

*Wenn von der Politik auf EU- und Bundesebene keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wird die ungebremste Energiepreisexplosion auch zu einer massiven Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen wie z.B. Wasser, Kanal und Müll führen. Das würde für die Bürger\*innen eine weitere nicht zumutbare Mehrbelastung bedeuten, die die Kommunen exekutieren müssten.*

*Die Teuerungsexplosion trifft nicht nur die Städte und Gemeinden hart, denn in weiterer Folge entsteht eine wirtschaftliche Spirale nach unten – die Kommunen sind die größten Auftraggeberinnen für die regionale Wirtschaft. Wer gibt dem regionalen Elektriker, Tischler oder Installateur große Aufträge, wenn es nicht die Kommunen sind? Zusätzlich droht auch vielen Bäckern, Fleischern oder Greißlern die Schließung, da sie große Kühlgerät in ihren*

*Geschäften haben, die sie sich über kurz oder lang nicht mehr leisten können. Damit ist die Nahversorgung, speziell im ländlichen Raum noch mehr gefährdet als sie es ohnehin schon ist.*

*Selbstverständlich müssen alle überprüfen, wo Energieeinsparmöglichkeiten sind. Jedoch zu glauben, dass die Teuerung mit diesen Maßnahmen bekämpft werden kann, ist eine Verkennung der Tatsachen bei der momentanen Preisentwicklung. Da ist eine Energieeinsparung maximal ein Tropfen auf dem heißen Stein.*

*Zusätzlich zu den Energiepreisen leiden Städte und Gemeinden auch massiv an den immer stärker steigenden Baukosten. Dies führt dazu, dass laufende Projekte auf Basis der geplanten Kostenschätzungen nicht mehr umgesetzt werden können - und neue Projekte nicht in Angriff genommen werden, da diese nicht mehr finanzierbar sind - vor allem auch deshalb, weil die Steigerungen im Energiebereich den Spielraum der freien Finanzspitze enorm einschränken.*

*Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:*

- *Die Städte und Gemeinden brauchen jetzt kurzfristige Hilfen, ohne Kofinanzierungsauflagen für die Kommunen. Die Regierung muss ein Hilfspaket schnüren, damit die Energiepreise bewältigt werden können und die soziale Infrastruktur aufrechterhalten sowie eine überdurchschnittliche Gebührenerhöhung für die Ver- und Entsorgungsleistungen abgewendet werden kann.*
- *Entkoppelung des Strom- vom Gaspreis*
- *Einführung eines Gaspreisdeckels, damit die Energiepreise endlich wieder sinken.*
- *Eine Sensibilisierungskampagne in den Städten und Gemeinden, damit dort, wo es sinnvoll ist, Energie eingespart wird, ohne das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben in den Kommunen zu gefährden.*
- *Massive Erhöhung der Fördermittel zum Ausbau erneuerbarer Energie für thermische Sanierungen und wesentlich raschere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen.*
- *Voller Einsatz auf europäischer Ebene für eine umfassende Lösung des Energieproblems*

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 der Resolution wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## **Punkt 11: Ehrungsrichtlinien**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für die Gemeinde Ebergassing folgende Ehrungslinien beschlossen werden sollen:

Die nachstehenden Ehrungen können von Organisationen, Vereinen, Gemeindegremien sowie Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Ein Anspruch besteht nicht.

### **1 x Philharmoniker 1/10 Unze:**

Für politische Tätigkeit - Gemeinderat  
- pro 5 Jahre im Gemeinderat  
und eine Ehrenurkunde

### **1 x Philharmoniker 1/4 Unze:**

Für politische Tätigkeit - Gemeinderat / Ausschussvorsitzende® / Ortsvorsteher(in)  
- pro 5 Jahre der Funktion im Gemeinderat  
und eine Ehrenurkunde

### **1 x Philharmoniker 1/2 Unze:**

Für politische Tätigkeit – Vizebürgermeister(in)  
- pro 5 Jahre der Funktion im Gemeinderat  
und eine Ehrenurkunde

### **1 x Philharmoniker 1 Unze:**

Für politische Tätigkeit – Bürgermeister(in)  
- pro 5 Jahre der Funktion im Gemeinderat  
und eine Ehrenurkunde

Die Ehrung erfolgt nach Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

**Beispiel:** Ein Mitglied des Gemeinderates ist 26 Jahr im Gemeinderat 8 Jahr davon ist er/sie Gemeindevorstand, so erhält er /sie 1 Stk. ¼ Unze für 5 fertige Jahre als Gemeindevorstand und 3 Jahre werden als Gemeinderat weitergerechnet somit 18 Jahre als GR + 3 Jahre als Gemeindevorstand somit zählen 21 Jahre für das Erlangen der 1/10 Unze somit 4 Stk.  
Gilt sinngemäß auf alle Funktionen im Gemeinderat.

**Gemäß § 17 der NÖ Gemeindeordnung können folgende Ehrungen durch die Gemeinde erfolgen.**

- Verdienstvolle Tätigkeit von Sportlern, Künstlern
- für Vereinsfunktionäre nach Ansuchen durch den Verein entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall

### **Ehrenbürger**

- Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet der Gemeinderat

### **Ehrenurkunde**

- Für die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Gemeinderat

*Herr GR Peter stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 beschließen, dass die zur Beschlussfassung eingebrachten Ehrungsrichtlinien der Gemeinde für politische Tätigkeit wie folgt abgeändert werden:*

*Für die Tätigkeit im Gemeinderat soll es keine monetäre Abgeltung geben, sondern lediglich eine Ehrenurkunde nach Ausscheiden aus dem Gemeinderat, zumal die Gemeinderäte ohnedies monatlich eine Abgeltung für ihren Aufwand erhalten. Eine Abgeltung wie in den eingebrachten Ehrungsrichtlinien der Gemeinde vorgeschlagen, soll es lediglich für die Funktionen des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 14 dagegen (SPÖ, ÖVP)*

---

*Herr GR Antel stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 beschließen, dass der Sachverhalt im vollen Umfang den Zuhörern zur Kenntnis gebracht wird.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 6 dafür, 14 dagegen (SPÖ, ÖVP)*

---

18.50 Uhr unterbricht Bürgermeister Stachelberger die Sitzung.

18.52 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 den Ehrungsrichtlinien wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 6 dagegen (EBER)*

---

GGR Hietz und GR Sieberer verlassen wegen Befangenheit die Sitzung.

**Punkt 12: Außerordentliche Subvention**

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der neu gegründete Seniorenbund Ebergassing-Wienerherberg für das Jahr 2022, schriftlich ein Subventionsansuchen gestellt hat.

Es wird eine Subvention in der Höhe von € 220,- vorgeschlagen.

Die Bedeckung dieser Ausgabe ist gemäß §75 Abs.2 NÖ GO durch den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Überschuss im O.H. gegeben.

*Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 09.11.2022 der außerordentlichen Subvention wie vorgetragen die Zustimmung geben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

